

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 03/OR/2019/LP-VII



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	22.10.2019	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Feststellung von Hinderungsgründen zur Mandatsausübung von Roswitha Feustel aufgrund der Wahl zum Ortsvorsteher und Nachrücken der Ersatzperson Markus Vogler für das Mandat als Ortschaftsrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass aufgrund der Wahl von Roswitha Feustel zur Ortsvorsteherin i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ein Hinderungsgrund gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zur Ausübung des Mandates als Ortschaftsrätin eingetreten ist.
2. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass für die gewählte Ersatzperson Markus Vogler kein Ablehnungs- oder Hinderungsgrund zur Mandatsausübung vorliegt.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag stellte anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen im Mai 2019 per Mitteilung vom 18.02.2019 bezüglich der Wahl der Ortsvorsteher folgendes klar: Entgegen der in der Literatur verbreiteten Auffassung, dass ein zum Ortsvorsteher gewähltes Mitglied des Ortschaftsrates seinen Sitz behält, findet nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) die Regelung, dass der Bürgermeister nicht Mitglied des Gemeinderates sein kann, entsprechende Anwendung, da das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Diese Rechtsauffassung entspreche dem Anliegen des Gesetzgebers, die Position des Ortsvorstehers unter dem Vorbehalt der mittelbaren Wahl ansonsten an die Stellung des Bürgermeisters im Gemeinderat anzugleichen. Damit werde auch die freie Auslegung der Frage des doppelten Stimmrechtes vermieden, da der Ortsvorsteher immer als solcher stimmberechtigt ist und sein Sitz im Ortschaftsrat durch einen Nachrücker (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 34 SächsGemO) eingenommen wird.

Der Ortschaftsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 20.08.2019 das Mitglied des Ortschaftsrates Roswitha Feustel zur Ortsvorsteherin gewählt.

Nach den vorgenannten Regeln rückt für dieses Mandat die laut Wahlergebnis festgestellte Ersatzperson Markus Vogler nach. Herr Vogler teilte mit Schreiben vom 31.08.2019 mit, dass in seiner Person keine der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechenden Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zur Mandatsausübung vorliegen.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒nein ☐

Mit der dargelegten Rechtsauffassung erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates einschließlich Ortsvorsteher von bisher 9 auf 10. Auswirkungen auf das Budget des Sitzungsgeldes im Rahmen der Aufwandsentschädigung bleiben im Zusammenhang mit Sitzungsanzahl, -zeitrahmen und -teilnahme zunächst offen.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat	